

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

11. Wahlperiode

Ausschußprotokoll **11/559**

14.05.1992

Dr. O.

Haushalts- und Finanzausschuß**Protokoll**

27. Sitzung (nicht öffentlich)

14. Mai 1992

Düsseldorf - Haus des Landtags

11.00 bis 14.05 Uhr

Vorsitzender: Abgeordneter Dautzenberg (CDU)

Stenographin: Dr. Ortman-Droste

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

1 Stellenabbau in der expandierenden Ministerialbürokratie des Landes Nordrhein-Westfalen

Antrag der Fraktion der CDU

Drucksache 11/1973 (Neudruck)

Vorlagen 11/343, 11/726, 11/946 und 11/1205

2

Der Ausschuß lehnt den Antrag der CDU-Fraktion, ihrem Antrag (Drucksache 11/1973 - Neudruck) auf der Grundlage aktueller Werte zuzustimmen, bei Abwesenheit der Fraktion DIE GRÜNEN mit den Stimmen der SPD-Fraktion und gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und F.D.P. ab.

2 Gewerbekapitalsteuer erhalten - auf Vermögensteuersenkungen verzichten

Antrag der Fraktion der SPD
Drucksache 11/2433
Vorlagen 11/1089 und 11/1264

4

Der Ausschuß nimmt folgenden Änderungsantrag des Abgeordneten Trinius (SPD) bezüglich des Schlußteils (Seite 2 des Antrages) bei Nicht-Anwesenheit der Fraktion DIE GRÜNEN mit den Stimmen der SPD-Fraktion und gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und F.D.P. an:

Der Landtag Nordrhein-Westfalen fordert vor diesem Hintergrund die Landesregierung auf, sich auch bei allen künftigen Gesetzgebungsverfahren mit allem Nachdruck einer Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer und weiteren Senkungen der Vermögensteuer zu widersetzen.

Er stimmt dem Antrag der SPD-Fraktion - Drucksache 11/2433 - in entsprechend geänderter Form mit dem gleichen Stimmenverhältnis zu.

3 Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/2534
Vorlagen 11/1119 und 11/1260

6

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/2534 - wird mit folgenden Änderungen angenommen: *)

*) Die Numerierung des Gesetzes zur Änderung der Landeshaushaltsordnung beruht auf der auftragsgemäßen Umsetzung der Ausschlußbeschlüsse.

1. Art. I des Gesetzentwurfs wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

§ 10 a Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"(2) Aus zwingenden Gründen des Geheimschutzes wird die Bewilligung von Ausgaben, die nach einem geheimzuhaltenden Wirtschaftsplan bewirtschaftet werden sollen, im Haushaltsgesetzgebungsverfahren von der Einwilligung zu dem Wirtschaftsplan durch das Gremium nach § 7 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen abhängig gemacht."

b) Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:

3. Nach § 17 Abs. 5 Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

"Mit Ausnahme der in Satz 3 genannten Regelung darf auf einer unbesetzten Planstelle jeweils nur ein Bediensteter geführt werden."

c) Die bisherigen Nrn. 3 bis 7 werden Nrn. 4 bis 8.

d) Nach Nr. 8 (bisherige Nr. 7) wird folgende Nr. 9 eingefügt:

9. § 48 Abs. 2 wird wie folgt neu gefaßt:

"(2) Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sind nach Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung im Haushaltsplan auszubringen. Die in den Erläuterungen zum Haushaltsplan vorgesehenen Zahlen für die Einstellung von Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sind verbindlich."

e) Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 10.

2. Art. II wird wie folgt neu gefaßt:

1. Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Art. I Nummern 3 und 9 mit seiner Verkündung in Kraft.

2. Art. I Nr. 3 und 9 dieses Gesetzes treten am 1. Januar 1993 in Kraft.

Die Abgeordnete Paus (Bielefeld) (CDU) wird als Berichterstatterin für das Plenum benannt.

Der Ausschuß stimmt dem Auftrag an die Landtagsverwaltung und an den Landesrechnungshof, jeweils ein Rechtsgutachten zu erstellen, bei Abwesenheit der Fraktion DIE GRÜNEN einstimmig zu.

4 Gesetz zur Änderung von Justizkostengesetzen

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/3439

13

Der Ausschuß stimmt dem Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/3439 - bei Abwesenheit der Fraktion DIE GRÜNEN einstimmig zu.

- 5 Beteiligung der Fachausschüsse des Landtags in EG-Angelegenheiten**
hier: **Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über das allgemeine Verbrauchsteuersystem sowie über den Besitz und die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren**
(Bundesratsdrucksache 954/90)

EG-Vorlage 11/21

Vorlage 11/573

Ausschußprotokoll 11/281

14

- 6 Einrichtungen von Leerstellen gemäß Nr. 7 Abs. 5 Haushaltsgesetz 1992**

Vorlagen 11/1206, 11/1232 und 11/1261

16

Der Ausschuß stimmt den beantragten Stelleneinrichtungen (Vorlagen 11/1206 und 11/1232) entsprechend der Empfehlung des Unterausschusses "Personal" (Vorlage 11/1261) bei Abwesenheit der Fraktion DIE GRÜNEN einstimmig zu.

- 7 Entsperrung von Stellen im Einzelplan 01**

Vorlagen 11/1251 und 11/1262

16

Der Ausschuß stimmt der Entsperrung der Stelle der Vergütungsgruppe Vb/Vc BAT bei Abwesenheit der Fraktion DIE GRÜNEN einstimmig zu.

Er billigt die Entsperrung der Planstelle und der übrigen fünf Stellen für Angestellte bei Abwesenheit der Fraktion DIE GRÜNEN mit Zustimmung der Fraktionen der SPD und der F.D.P. und bei Stimmenthaltung sowie Gegenstimmen von Mitgliedern der CDU-Fraktion.

Seite

**8 Landesentwicklungsbericht Nordrhein-Westfalen
Perspektiven und Initiativen am Beginn der 90er Jahre**

Unterrichtung durch die Landesregierung
Drucksache 11/3390

22

Der Ausschuß beschließt die Vertagung der Behandlung
des Landesentwicklungsberichts.

Er erklärt sich mit dem Vorschlag des Abgeordneten
Schauerte (CDU) einverstanden, den Landesentwicklungs-
bericht in der Sitzung am 25.06.1992 zu beraten, und bit-
tet das Finanzministerium, die entsprechenden Werte
rechtzeitig zu aktualisieren.

9 Bericht der Arbeitsgruppe "Programmwirksamkeit"

Vorlage 11/1218

23

Der Ausschuß nimmt den Bericht zur Kenntnis.

10 Unterrichtung über Landesbürgschaften im 2. Halbjahr 1991

Vorlage 11/1142

25

Der Ausschuß nimmt den Bericht des Finanzministers zur
Kenntnis.

11 Verschiedenes

26

Der Ausschuß nimmt den Änderungsantrag des Abgeordneten Trinius (SPD) bei Nicht-Anwesenheit der Fraktion DIE GRÜNEN mit den Stimmen der SPD-Fraktion und gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und F.D.P. an.

Er stimmt dem Antrag der SPD-Fraktion - Drucksache 11/2433 - in entsprechend geänderter Form mit dem gleichen Stimmenverhältnis zu.

3 Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung

Der Vorsitzende erinnert daran, daß das Plenum den Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/2534 - am 15. November 1991 an den HFA (federführend), an den Ausschuß für Haushaltskontrolle und an den Unterausschuß "Personal" überwiesen habe.

Die Fraktion DIE GRÜNEN habe bereits einen Änderungsantrag - Drucksache 11/2700 - im Plenum gestellt, der nicht an die Ausschüsse überwiesen worden sei. Es handle sich um einen Antrag, der ausschließlich im Plenum behandelt werden könne. Wenn die Fraktion DIE GRÜNEN beabsichtige, einen solchen Antrag im Rahmen der Ausschußberatungen zu stellen, habe sie ihn in der heutigen Sitzung einzubringen.

Der Ausschuß habe den Gesetzentwurf der Landesregierung bereits am 13. Februar 1992 anberaten und beschlossen, die Angelegenheit zu vertagen, bis alle mitberatenden Ausschüsse Beschlüsse gefaßt hätten.

Der Ausschuß für Haushaltskontrolle habe sich am 18. Februar 1992 mit dem Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung befaßt und eine Änderung empfohlen (siehe Vorlage 11/1119).

Der Unterausschuß "Personal" habe sich am 5. Mai 1992 abschließend mit der Gesetzesvorlage befaßt und die sich aus der Vorlage 11/1260 ergebenden Änderungen beschlossen.

Vor Eröffnung der Beratungen wolle er als Ausschußvorsitzender auf eine Problematik hinweisen, die in die Erörterungen einzubeziehen sei: Der HFA habe beschlossen, § 7 Abs. 1 Satz 2 des Haushaltsgesetz "Verbindlichkeit von Anwärter-

stellen", § 7 Abs. 3 "Stellenführung" und § 7 Abs. 8 "Einstellungszusagen" aus dem Haushaltsgesetz in die LHO zu übernehmen. Diese Vorschriften beinhalteten u. a. in § 7 Abs. 8 des Haushaltsgesetzes eine Bestimmung, nach der das Finanzministerium ermächtigt werde, mit Einwilligung des HFA Einstellungszusagen in Anrechnung u. a. auf die nächstjährigen Einstellungsermächtigungen zu erteilen. Mit dieser Problematik habe sich der Ausschuß am 4. September 1991 in Frankfurt auf Veranlassung des Unterausschusses auseinandergesetzt. Dabei sei jedoch die Frage, ob eine Zuweisung von Entscheidungskompetenzen durch Landesgesetz - LHO oder Haushaltsgesetz - an einen Parlamentsausschuß zulässig sei, nicht abschließend entschieden worden. Beschlossen worden sei auf Vorschlag des Kollegen Trinius, die Rechtsentwicklung zu beobachten und die Frage zu gegebener Zeit wieder aufzugreifen. Aufgrund des Beschlusses, § 7 Abs. 8 des Haushaltsgesetzes in die LHO zu übernehmen, sei nunmehr auch über diese Frage zu entscheiden.

Der Vorsitzende bittet, hierbei zu berücksichtigen, daß der Landtag am 29. Oktober 1991 in dem (Dauer-)Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder eine vergleichbare Entscheidungskompetenz in bezug auf die Betriebskosten an den Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie und an den HFA beschlossen habe.

Er erinnert an die bisherige Chronologie der Beratungen:

Am 2. Juli 1991 habe der Unterausschuß den grundsätzlichen Beschluß gefaßt, die obengenannten Vorschriften aus dem Haushaltsgesetz in die LHO zu übernehmen.

Am 4. September 1991 sei die Frage hinsichtlich der Entscheidungskompetenzen eines Parlamentsausschusses in Frankfurt grundsätzlich erörtert, aber nicht abschließend entschieden worden.

Am 29. Oktober 1991 habe der Landtag das Gesetz über die Tageseinrichtungen für Kinder mit der Überweisung der Entscheidungskompetenzen an Parlamentsausschüsse verabschiedet.

Am 15. November 1991 sei die erste Lesung des Änderungsgesetzes zur LHO, das die Beschlüsse zur Entlastung des Haushaltsgesetzes nicht enthalte, erfolgt.

Am 2. Dezember 1991 habe der Unterausschuß "Personal" im Rahmen der Schlußberatungen zur zweiten Lesung des Haushalts 1992 die bereits gefaßten Beschlüsse bestätigt.

Am 5. Dezember 1991 habe der HFA in seiner Schlußsitzung die Empfehlungen des Unterausschusses übernommen (Drucksache 11/2800).

Er weist auf seinen Entwurf einer Beschlußempfehlung zu dem Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung (siehe Anlage zum Protokoll), insbesondere auf Ziffer 1 Buchstabe e zu Nr. 11, hin.

MR Dr. Wild (FM) erläutert, bei den diversen Sitzungen sei bereits die Frage erörtert worden, ob die Entscheidungskompetenz im nachbudgetären Bereich einem Parlamentsausschuß statt dem Landtag zugewiesen werden könne. § 22 Satz 3, § 42 Abs. 3, § 64 Abs. 2 und § 65 Abs. 7 der Landeshaushaltsordnung sähen nur Zustimmungserfordernisse des Landtages vor; der Haushalts- und Finanzausschuß komme in der Landeshaushaltsordnung nicht vor. Die Konsequenz des Transports einer Vorschrift des Haushaltsgesetzes in die LHO sei bei früheren Sitzungen bereits mehrfach vorgetragen worden. Daraufhin habe man sich bei der Sitzung in Frankfurt darauf verständigt, zunächst solle die Rechtsentwicklung beobachtet werden; zu gegebener Zeit solle ein Gutachten der Parlamentsjuristen eingeholt werden; dann könnten neue Beratungen stattfinden. Es sei nicht möglich, daß an einer Stelle der LHO der HFA erwähnt werde, während ansonsten stets vom Landtag die Rede sei.

Auf diesbezügliche Ausführungen des **Vorsitzenden** eingehend erläutert er: Die Tatsache, daß der Finanzminister beim Gesetz über die Kindertageseinrichtungen keine Einwände gegen ähnliche Bestimmungen erhoben habe, könne er nur mit Nichtwissen erklären. Für die Landeshaushaltsordnung und das Haushaltsgesetz sowie für die Kindertageseinrichtungen seien jeweils unterschiedliche Stellen zuständig.

Abgeordneter Trinius (SPD) faßt die Ergebnisse der Ausschußberatungen von Frankfurt folgendermaßen zusammen: Seit Jahren seien bestimmte Ermächtigungen regelmäßig in den Haushalts- bzw. Jahresgesetzen vorhanden. Es habe sich daraufhin die Frage gestellt, ob man eine solche Ermächtigung nicht in die LHO übernehmen und darauf verzichten könne, sie jedesmal im Jahresgesetz auszuweisen. Bei den Beratungen sei darauf hingewiesen worden, daß es Schwierigkeiten mit sich bringen könne, wenn man eine solche generelle Ermächtigung in der LHO habe, weil dann die gesamte Systematik, wieweit der Landtag das volle Budgetrecht behalte und wieweit er sich eines Teils dieses Rechts begeben, zur Diskussion stehe. Daraufhin habe er vorgeschlagen, es bei der Regelung im Haushaltsgesetz zu belassen, die weitere Entwicklung der entsprechenden Wissenschaftszweige und der Rechtsprechung abzuwarten und gegebenenfalls zu einer

Entscheidung darüber zu kommen, ob eine solche Regelung in ein allgemeines Gesetz übernommen werden solle oder nicht. Aus der Sicht der SPD spreche alles dafür, es bei der jetzigen Regelung jeweils im Haushaltsgesetz zu belassen. Andernfalls entstünden derzeit gar nicht überblickbare Schwierigkeiten. Der HFA behalte damit jenes Maß an Beweglichkeit, das sich bei der Gestaltung bisher bewährt habe.

Würden Regelungen in die LHO übernommen, müßte - dies sei offenbar die Auffassung des Finanzministers - die Ermächtigung an den Finanzminister erteilt werden, und diese müßte an die Zustimmung des gesamten Landtages gebunden werden. Dieses Verfahren wäre außerordentlich umständlich.

MR Dahnz (FM) ergänzt, es gehe um die vertikale Delegation innerhalb der Kompetenzen, die dem Landtag zustünden. Nach herrschender Meinung, die der Finanzminister teile und die auch in der Kommentierung zum Landesverfassungsrecht bestätigt werde, stünden ausschließlich dem Landtag die Entscheidungskompetenzen bei der Ausgabenbewilligung zu. Bei Geller/Kleinrahm heiße es z. B. zu Art. 30 der Landesverfassung:

An der Unzulässigkeit parlamentsinterner Delegation, die nicht durch ausdrücklichen Verfassungssatz zugelassen ist, ändert auch nichts die Gesetzesform. Deshalb verstoßen gesetzliche Regelungen, die exekutive Entscheidungen an die Zustimmung von Parlamentsausschüssen binden, wie etwa beim Haushaltsvollzug, ebenfalls gegen die Landesverfassung.

Abgeordnete Paus (Bielefeld) (CDU) ist dagegen, Nr. 11 (siehe S. 3 der Anlage zum Protokoll) in die LHO aufzunehmen, und spricht sich nachdrücklich für eine rechtliche Prüfung aus.

Sie macht darauf aufmerksam, daß in der Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg festgelegt sei, daß nicht der Landtag, sondern der Finanzausschuß Einwilligungen erteilen müsse.

MR Dr. Wild (FM) erinnert daran, daß dieser Sachverhalt bereits bei der Sitzung in Frankfurt angesprochen worden sei. Die in Brandenburg bestehende Regelung lege es nahe, in Nordrhein-Westfalen jetzt kein Zustimmungserfordernis einzuführen,

das mit anderen Vorschriften der LHO nicht kompatibel sei, sondern den Beschluß von Frankfurt umzusetzen, nämlich die Rechtsentwicklung zu beobachten, eine gutachtliche Stellungnahme einzuholen und dann zu entscheiden, wobei eine Harmonisierung der Regelungen erforderlich sei.

Abgeordneter Wickel (F.D.P.) bezeichnet die anstehende Problematik als nicht entscheidungsreif.

MR Bordt (LRH) teilt mit, daß das Problem im Landesrechnungshof noch nicht in vollem Umfang erörtert worden sei. - Daraufhin regt der **Vorsitzende** an, er möge sich einmal mit dieser Frage beschäftigen.

Abgeordnete Paus (Bielefeld) (CDU) schlägt vor, *Art. 1 Nr. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Landeshaushaltsordnung zu § 10 a Abs. 2 Satz 1* zu ergänzen. Es solle heißen:

Aus zwingenden Gründen des Geheimschutzes wird die Bewilligung von Ausgaben, die nach einem geheimzuhaltenden Wirtschaftsplan bewirtschaftet werden sollen, im Haushaltsgesetzgebungsverfahren von der Einwilligung...

Diese Formulierung diene der Klarstellung. Es solle damit sichergestellt werden, daß das entsprechende Gremium nach Abschluß seiner Meinungsbildung dem HFA das Ergebnis vortrage und daß dann entsprechend entschieden werde.

MR Dahnz (FM) erläutert, daß die BHO bei den geheimhaltungsbedürftigen Vorschriften das Gesetzgebungsverfahren ausdrücklich erwähne. Gleichwohl sei der Finanzminister der Meinung, daß eine solche Regelung nicht nötig sei, weil in Art. 81 der Landesverfassung allgemein von der Bewilligung die Rede sei und nicht ausdrücklich betont werde, daß es sich um eine Bewilligung von Ausgaben im Haushaltsgesetzgebungsverfahren handle. Aus Sicht des Finanzministers bedürfe es der vorgeschlagenen Ergänzung des § 10 a nicht, da diese der Formulierung des Art. 81 der Landesverfassung entspreche. Sie könne jedoch aufgenommen werden, um eine Bekräftigung anzubringen.

Abgeordneter Wickel (F.D.P.) unterstützt den Antrag der Abgeordneten Paus (Bielefeld) (CDU) ausdrücklich. Damit würden mögliche Auslegungsschwierigkeiten vermieden.

Der Ausschuß erklärt sich bei Abwesenheit der Fraktion DIE GRÜNEN einstimmig mit der von der Abgeordneten Paus (Bielefeld) (CDU) vorgeschlagenen Ergänzung einverstanden.

Abgeordnete Paus (Bielefeld) (CDU) regt die Streichung des *Art. 1 Nr. 6 zu § 37 Buchstabe b* an. Die CDU-Fraktion könne der Regelung nicht zustimmen, daß die Summe der über- und außerplanmäßigen Ausgaben von 10 000 auf 50 000 DM erhöht werde. Das Parlament solle vierteljährlich über alle den Betrag von 10 000 DM überschreitenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben informiert werden.

Abgeordneter Trinius (SPD) vermutet, es werde dadurch, daß die Verstärkungsfonds ihre alte Funktion weitgehend verlören, in absehbarer Zeit sehr präzise Darlegungen zu einzelnen Titeln geben, so daß die Ersetzung der Zahl 10 000 durch 50 000 DM für ihn kein Problem darstelle. Es sei ferner zu berücksichtigen, daß einige Kommunen in ihren Hauptsatzungen festgelegt hätten, über- und außerplanmäßige Ausgaben in einer Größenordnung von bis zu 50 000 DM bedürften nicht der Zustimmung des jeweiligen Finanzausschusses; über diese werde nur später bei Rechnungslegung berichtet.

Finanzminister Schleußer ergänzt, als die Summe von 10 000 DM festgesetzt worden sei, habe das gesamte Haushaltsvolumen 18 Mrd. DM betragen. Inzwischen belaufe sich dieses auf fast 74 Mrd. DM. Daher sei die Erhöhung auf 50 000 DM angebracht.

Abgeordneter Wegener (CDU) entgegnet, daß die über- und außerplanmäßigen Ausgaben nicht am Volumen des Gesamthaushalts zu messen seien, sondern daß es sich dabei um Einzelausgaben handle.

Der Ausschuß lehnt den Antrag der Abgeordneten Paus (Bielefeld) (CDU) bei Abwesenheit der Fraktion DIE GRÜ-

NEN mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der F.D.P. und gegen die Stimmen der Fraktion der CDU ab.

Er erklärt sich bei Abwesenheit der Fraktion DIE GRÜNEN einstimmig mit *Ziffer 1 Buchstabe a des Entwurfs einer Beschlußempfehlung zu dem Gesetz zur Änderung der LHO* einverstanden.

Abgeordneter Trinius (SPD) führt zu *Ziffer 1 Buchstabe c des Entwurfs einer Beschlußempfehlung zu dem Gesetz zur Änderung der LHO* aus: Bei der vom Ausschuß für Haushaltskontrolle veranstalteten Anhörung seien die von der CDU-Fraktion unterbreiteten Vorschläge zur Landeshaushaltsordnung auf verfassungs- bzw. finanzrechtliche Bedenken gestoßen. Nach Prüfung des Urteils des Verfassungsgesichtshofes für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster spreche sich die SPD-Fraktion entgegen der Empfehlung des Haushaltskontrollausschusses für die Beibehaltung der jetzt geltenden Fassung des § 25 Abs. 2 Satz 1 aus.

Der Ausschuß schließt sich dieser Auffassung bei Abwesenheit der Fraktion DIE GRÜNEN einstimmig an.

Er erklärt sich ebenfalls einstimmig mit *Ziffer 1 Buchstabe e zu Nr. 10* einverstanden.

Ziffer 1 Buchstabe e zu Nr. 11 wird einvernehmlich nicht übernommen.

Der Vorsitzende regt bezüglich *Ziffer 2 des Entwurfs einer Beschlußempfehlung zu dem Gesetz zur Änderung der LHO* an, Art. II wie folgt zu fassen:

1. Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der Nrn. 3 und 10 mit seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

2. Die Nrn. 3 und 10 dieses Gesetzes treten am 1. Januar 1993 in Kraft.

Abgeordneter Trinius (SPD) bittet das Finanzministerium, die vorgeschlagene Regelung wegen der Unübersichtlichkeit des Änderungsgesetzes im Hinblick auf die Numerierung zu überprüfen, um im Rahmen der zweiten Lesung möglicherweise noch Korrekturen anbringen zu können.

Die sich aus Ziffer 2 der *Beschlußempfehlung* ergebende Neufassung des Art. II wird bei Abwesenheit der Fraktion DIE GRÜNEN inhaltlich einstimmig angenommen.

Der Vorsitzende wird einvernehmlich beauftragt, in der Berichterstattung die Numerierung des Änderungsgesetzes an die Ausschlußbeschlüsse anzupassen.

Der Ausschuß nimmt den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landeshaushaltsordnung (Drucksache 11/2534) bei Abwesenheit der Fraktion DIE GRÜNEN einstimmig an.

Die Abgeordnete Paus (Bielefeld) (CDU) wird als Berichterstatterin für das Plenum benannt.

Der Ausschuß stimmt dem Auftrag an die Landtagsverwaltung und an den Landesrechnungshof, jeweils ein Rechtsgutachten zu erstellen, bei Abwesenheit der Fraktion DIE GRÜNEN einvernehmlich zu.*)

4 Gesetz zur Änderung von Justizkostengesetzen

Der Vorsitzende führt aus, daß der Landtag in seiner Sitzung am 6. Mai 1992 den Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/3439 - nach der ersten Lesung einstimmig an den Rechtsausschuß (federführend), an den Ausschuß für Ar-

*) Zum Verlauf und zu den Ergebnissen der Beratungen zum Tagesordnungspunkt 3 siehe auch Drucksache 11/3754 (Beschlußempfehlung des HFA zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/2534).